

	Deutsches Reich.	Öesterreich-Ungarn.	Italien.
<b>4. Welche Bevölkerungs-Kombinationen wurden bei der letzten Zählung erhoben und auf welche beziehen sich die veröffentlichten Ergebnisse?</b>	<p>Die ortsanwesende Bevölkerung und daneben die Elemente zur Ermittlung der Wohnbevölkerung.</p> <p>Als ortsanwesend galt: wer in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezbr. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet hatte. Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen wurden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangten.</p> <p>Die Wohnbevölkerung setzt sich zusammen aus den Ortsanwesenden und vorübergehend Abwesenden nach Abzug der vorübergehend Anwesenden.</p> <p>Als vorübergehend abwesend galt: wer zur Zeit der Zählung der Haushaltung zwar als Mitglied angehörte, jedoch aus vorübergehendem Anlass, ohne Aufgabe seiner Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend war (z. B. auf Reisen befindliche Haushaltungsmitglieder, nicht aber aktive Militärpersonen, Studenten, Lehrlinge, Dienstboten).</p> <p>Die in der Reichsstatistik veröffentlichten Zählungsergebnisse beziehen sich auf die ortsanwesende Bevölkerung.</p>	<p>„In jeder Ortschaft ist sowohl die gesammte anwesende (einheimische und fremde), als auch abgesondert hiervon die abwesende einheimische Bevölkerung zu zählen. Zu dem einheimischen zählt man nicht nur die in der Gemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger, von denen nicht bekannt ist, in welcher Gemeinde sie (nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863) als heimatsberechtigt zu behandeln sind. Alle anderen in der Ortschaft anwesenden Personen werden als Fremde gezählt.“</p> <p>Die Anwesenheit wurde als dauernd angesehen, wenn Personen bei der Volkszählung in ihren regelmässigen Wohnungen vorgefunden wurden, zeitweilig, wenn die Personen nur vorübergehend, auf kürzere Zeit in der Wohnung, in welcher sie gezählt wurden, anwesend waren. Als dauernd abwesend galten daher solche Personen, welche von ihren regelmässigen Wohnungen auf längere Zeit (z. B. als Dienstboten, auf der Wanderschaft u.s.w. entfernt waren; als zeitweilig abwesend, wenn sie nur vorübergehend auf kürzere Zeit von ihrer regelmässigen Wohnung (als Reisende, Gäste u.s.w.) abwesend waren.</p> <p>In Ungarn wurden als „zeitweilig abwesend“ betrachtet und nur nach Geschlecht in die Haussammlungsliste eingetragen, „jene Abwesenden, welche sich anderswo, — sei es im Lande, sei es ausserhalb desselben — nicht für beständig niedergelassen haben und auf deren Rückkehr gezählt werden kann.“</p> <p>Die Grundlage für die Bearbeitung des Materials und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung bildet die „effektive“ (ortsanwesende) Bevölkerung.</p>	<p>Es wurden sowohl die Elemente zur faktischen als zur Wohnbevölkerung aufgenommen.</p> <p>Die Anwesenden wurden eingetheilt in solche, a) welche ihren ständigen Aufenthalt (dimora abituala) in der Gemeinde hatten, b) welche sich vorübergehend in derselben aufhielten (con dimora occasionale).</p> <p>Die (vorübergehend) Abwesenden waren getheilt in</p> <p>a) diejenigen, welche nur von ihrer Familie abwesend, jedoch in derselben Gemeinde im Zeitpunkt der Zählung anwesend waren,</p> <p>b) diejenigen, welche sowohl von der Familie als aus der Gemeinde (vorübergehend) abwesend waren.</p> <p>Als vorübergehend abwesend waren die Personen zu betrachten, welche seit weniger als einem halben Jahre ihren Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde hatten. Schüler, die auswärts eine Unterichtsanstalt besuchten, Säuglinge, die zur Amme gegeben waren, u. s. w. wurden auch bei längerer Abwesenheit als vorübergehend abwesend aufgeführt.</p> <p>Die Summe der Anwesenden mit ständigem Aufenthalt (sub a) und der von Gemeinde und Familie vorübergehend Abwesenden (sub b) ergibt die Wohnbevölkerung, welche der gesammten auf Steuern, Wahlen, Verwaltung, Eintheilung der Gerichtsbezirke bezüglichen Gesetzgebung zu Grunde liegt.</p> <p>Die veröffentlichten Ergebnisse beziehen sich auf die ortsanwesende Bevölkerung.</p>